

16. Februar 2022

DV 3/72-2021

DISZIPLINARERKENNTNIS

Der Disziplinarsenat 3 (Sektion Ingenieurkonsulenten) des Disziplinarausschusses der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten hat in der Disziplinarsache gegen XXX, Ing.Kons. f. Vermessungswesen, wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln nach der am 16. Februar 2022 in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarbeschuldigten XXX durchgeführten Disziplinarverhandlung folgendes

Disziplinarerkenntnis

gefasst:

Der Disziplinarbeschuldigte XXX ist

schuldig,

er hat ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019 dadurch begangen, dass er gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln verstoßen hat, indem er am 2.9.2021 bei der Stadtgemeinde AAA einen Akt über Vereinigung der BBB und CCC einbrachte, obwohl er es unterlassen hat, zuvor die Zustimmung der Grundstücksmiteigentümer YYY einzuholen.

XXX wird hierfür gem. § 95 Abs. 1 Z 2 ZTG 2019 zur Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,- und gem. § 110 ZTG 2019 zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens, die mit EUR 500,- bestimmt werden, verurteilt.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund der am 16. Februar 2022 durchgeführten Disziplinarverhandlung geht der Disziplinarsenat von folgendem

Sachverhalt

aus:

Die Liegenschaft DDD bestehend aus den Grundstücken BBB und CCC, steht im Miteigentum der ZZZ und dem Brüderpaar YYY.

XXX hat im August 2021 über Auftrag der ZZZ einen Vereinigungsantrag der Grundstücke bei der Stadtgemeinde AAA eingebracht, ohne die Zustimmung der weiteren beiden Miteigentümer YYY einzuholen.

Diese erfuhren erst durch die Zustellung des Bescheides der Stadtgemeinde AAA, Stadtbauamt, vom 8.10.2021, Aktenzeichen EEE, davon, dass mit Schreiben vom 2.9.2021 durch sämtliche Miteigentümer für die Grundstücke BBB und CCC, DDD, eine Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland gem. § 10 NÖ Bauordnung beantragt wurde und die genannten Grundstücke vereint werden sollen. Nach dem Spruch dieses Bescheides wird dieses Ansuchen um Änderung der Grundstücksgrenzen nicht untersagt. Nachdem sich YYY – vom eigenmächtigen Vorgehen des XXX überrascht – an diesen wandten, riet ihnen der Genannte, eine Berufung gegen den Bescheid einzulegen.

In weiterer Folge hat XXX den Antrag auf Vereinigung der Grundstücke bei der zuständigen oben angeführten Behörde zurückgezogen.

Der Disziplinarbeschuldigte hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, durch diese Vorgangsweise gegen § 1 Abs. 1 der Standesregeln zu verstoßen.

Beweiswürdigend ist betreffend das objektive Geschehen und die subjektive Tatseite auf das Geständnis des Disziplinarbeschuldigten zu verweisen, das im Einklang mit dem weiteren Akteninhalt steht, sodass insoweit weitere Beweiserwägungen nicht anzustellen sind.

Rechtlich folgt darauf Folgendes:

Die Standesregeln stellen eine Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen dar. Gem. § 1 Abs. 1 der Standesregeln, diese regeln die allgemeinen Pflichten der Ziviltechniker:innen, haben diese die ihnen verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben, insbesondere auch unter Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber ihrem Stand würdig zu erweisen.

Die oben festgestellte Vorgangsweise des XXX steht mit den gesetzlichen Vorgaben betreffend den von ihm eingebrachten Antrag mangels Zustimmung der Miteigentümer YYY

freilich nicht in Einklang, womit ein Verstoß gegen die Standesregeln in § 1 Abs. 1 verwirklicht wurde.

Damit verantwortet der Beschuldigte in objektiver und subjektiver Hinsicht ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 ZTG 2019.

Im Rahmen der Strafbemessung erweist sich als mildernd die bisherige Unbescholtenheit und das reumütige Geständnis. Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung dieser besonderen Strafzumessungstatsachen und mit Blick auf die vom Disziplinarbeschuldigten geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse erachtet der Disziplinarsenat eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,- als angemessene, schuldadäquate Sanktion. Ein schriftlicher Verweis im Sinne des § 95 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019 erweist sich im Anlassfalls als nicht hinreichende Sanktion.

Die Verurteilung zum Kostenersatz stützt sich auf § 110 ZTG 2019. Angesichts des Verfahrensaufwandes waren die Kosten des Verfahrens nach den Grundsätzen des § 381 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 StPO mit EUR 500,- festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, da in der Verhandlung am 16.2.2022 ein beidseitiger Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist.

Der Vorsitzende des
Disziplinarsenates